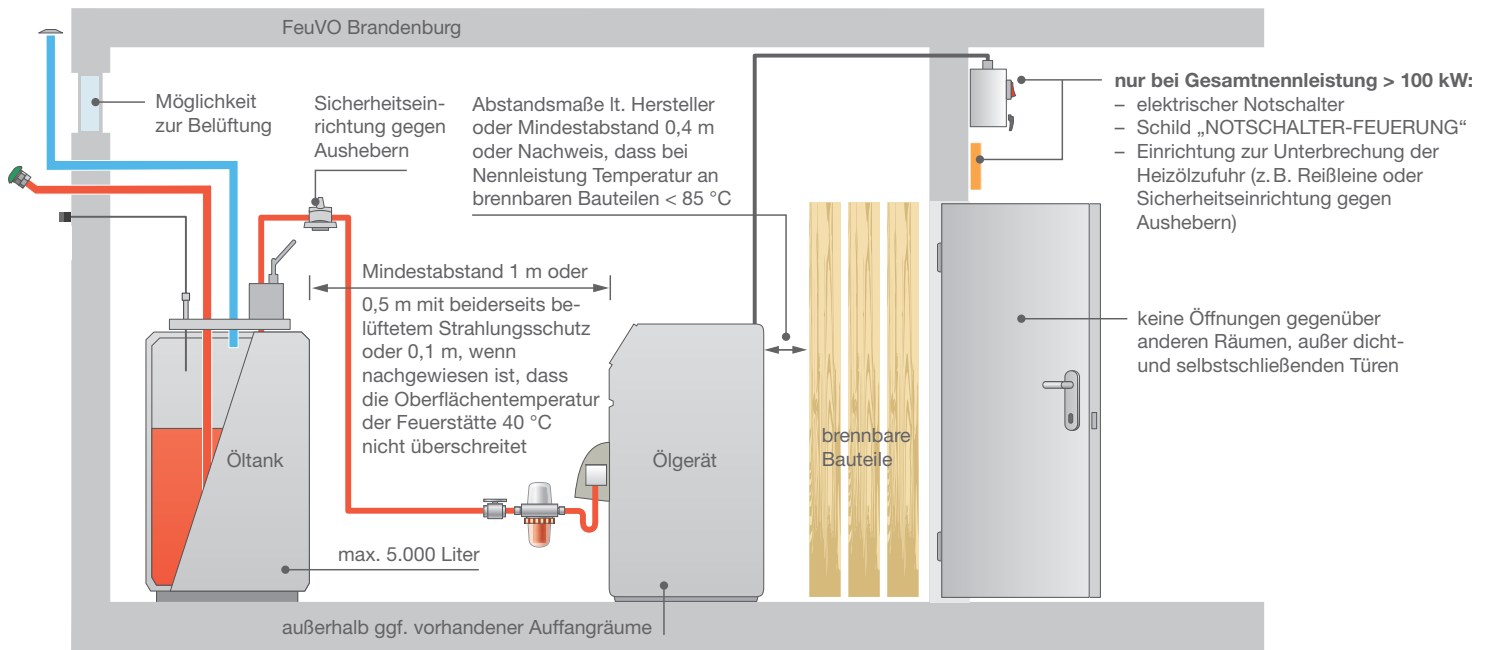


# Anforderung der FeuV an die Ölheizung in Brandenburg

Anforderungen der Feuerungsverordnung Brandenburg			
13.01.2006, zuletzt geändert: 13.09.2010			
<b>Aufstellung von Ölgeräten</b>		elektrischer Notschalter einschließlich Beschilderung „NOTSCHALTER-FEUERUNG“ ab Gesamtnennleistung	> 100 kW (§ 5 Abs. 2)
		Abspermmöglichkeit für die Heizölzufuhr von der Stelle des Notschalters aus erforderlich? <sup>1)</sup>	Gefordert wird bei Gesamtnennleistung > 100 kW eine Abspermmöglichkeit für die Heizölzufuhr (§ 5 Abs. 3)
<b>Aufstellräume für Ölgeräte</b>		Abstand Ölgerät zu brennbaren Bauteilen	Abstandsmaße lt. Hersteller oder Mindestabstand 0,4 m oder Nachw., dass bei Nennleistung Temperatur an brennbaren Bauteilen < 85 °C (§ 4 Abs. 7)
		Garagenaufstellung von raumluftunabhängigen Ölgeräten möglich?	ja, wenn Oberflächentemperatur bei Nennleistung < 300 °C (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)
<b>Brennstofflagerung außerhalb von Brennstofflagerräumen</b>	zulässiges Lagervolumen	in Wohnungen bis zu	100 l (§ 12 Abs. 2 Nr. 1)
		in Räumen außerhalb von Wohnungen bis zu	1.000 l (§ 12 Abs. 2 Nr. 2) 5.000 l je Gebäude oder Brandabschnitt <sup>2)</sup> (§ 12 Abs. 2 Nr. 3)
	Mindestabstände zwischen Ölgerät und Lageranlage	generell gültig	1 m (§ 12 Abs. 3 Nr. 2)
		bei beiderseits hinterlüftetem Strahlungsschutz	0,5 m (§ 12 Abs. 3 Nr. 2)
		wenn Oberflächentemperatur der Feuerstätte < 40 °C	0,1 m (§ 12 Abs. 3 Nr. 2)
	Anforderung an ggf. vorhandene Bodenabläufe?		nein
<b>Brennstofflagerung in Brennstofflagerräumen<sup>3)</sup></b>	zulässiges Lagervolumen je Gebäude oder Brandabschnitt	> 5.000 l ≤ 100.000 l (§ 11 Abs. 1 Nr. 3)	
	Aufschrift „HEIZÖLLAGERUNG“ am Zugang des Raumes?	ja (§ 11 Abs. 3 Nr. 2)	
	Sind nur Leitungen durch Decken und Wände zum Betrieb des Raumes sowie Heizrohr-, Wasser- und Abwasserleitungen zulässig?	ja (§ 11 Abs. 2)	
	Anforderung an ggf. vorhandene Bodenabläufe?		nein
	Lüftungsmöglichkeit erforderlich, wenn Lagervolumen	> 5.000 l (§ 11 Abs. 3 Nr. 1)	
	Beschäumungsmöglichkeit vom Freien aus, wenn Lagervolumen	> 5.000 l (§ 11 Abs. 3 Nr. 1)	
<b>Mindestabstände für die Mündung von Abgasanlagen</b>	zum First oder	0,4 m (§ 9 Abs. 1 Nr. 1)	
	zur Dachfläche oder	1 m (§ 9 Abs. 1 Nr. 1)	
	zur Dachfläche bei raumluftunabhängigen Ölgeräten mit einer Gesamtnennleistung ≤ 50 kW und Abgasabführung durch Ventilatoren	0,4 m (§ 9 Abs. 1 Nr. 1)	
<b>Anmerkungen</b>	<sup>1)</sup> Gilt, wenn in dem Aufstellraum der Feuerstätte Heizöl gelagert wird oder der Raum für die Heizöllagerung nur vom Aufstellraum der Feuerstätte zugänglich ist. <sup>3)</sup> Wände und Stützen sowie Decken müssen feuerbeständig sein. Öffnungen in Decken und Wänden müssen mindestens feuerhemmende und selbstschließende Abschlüsse haben (§ 11 Abs. 2 MFeuV). Die Räume dürfen nicht zu anderen Zwecken genutzt werden (§ 11 Abs. 1).		
	<sup>2)</sup> Bedingungen für diese Räume: Nutzung nur für z. B. Ölgeräte, keine anderweitige Nutzung und keine Öffnungen, ausgenommen Öffnungen für dicht- und selbstschließende Türen, sowie Möglichkeit zur Belüftung des Raumes (§ 5 Abs. 1)		

Rechtlich verbindlich sind allein die im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlichten und aktuell gültigen Texte. Die Tabelle enthält lediglich eine Auswahl der wichtigsten Regelungen in Bezug auf die Ölheizung.

# Anforderung der FeuV an die Ölheizung in Brandenburg



Bei Gesamtnennleistung  $> 100\text{ kW}$  darf der Aufstellraum nicht anderweitig genutzt werden, ausgenommen zur Aufstellung von Wärmepumpen, Blockheizkraftwerken und ortsfesten Verbrennungsmotoren sowie für zugehörige Installationen und zur Lagerung von Brennstoffen.

Für die Verbrennungsluftversorgung ist bei raumluftabhängigem Betrieb des Ölgeräts z. B. eine Öffnung ins Freie von  $\geq 150\text{ cm}^2$  erforderlich (zu weiteren Möglichkeiten siehe FeuV); bei raumluftunabhängigem Betrieb des Ölgeräts gibt es keine Anforderungen.

